
Dr. Harald Schüth

**Die Auswirkungen der Rechtsprechung
auf die
landwirtschaftliche Taxation**

**62. HLBS Sachverständigen- und Berater-Fachtagung
in
Göttingen**

Gliederung

1. Einleitung
2. Privilegierung der Landwirtschaft im kodifizierten Recht
 - Welche Privilegien gibt es?
 - Wie sind sie begründet?
3. Pachtauseinandersetzung
 - Angemessenheit von Pachten gemäß § 593 BGB
 - Beanstandung von Pachtverträgen nach § 4 LPachtVG
4. Ehelicher Zugewinnausgleich
 - BGH-Beschluss v. 13.04.2016
5. Fazit

Sachverständigenwesen

Steuerrecht

gesunder Menschenverstand

Betriebswirtschaft

TAXATION

Wissenschaft

landwirtschaftl. Praxis

Agrarrecht

- verantwortungsbewusster Umgang mit Vermögen
- eröffnet Ermessensspielräume und erfordert Abwägungsprozesse
- interdisziplinäre Ansätze sind gefordert



Schriftenreihe
des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen
Buchstellers und Sachverständigen e. V.



Schüth

Die Auswirkungen der Rechtsprechung auf die landwirtschaftliche Taxation

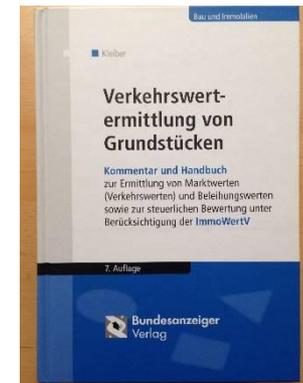
Heft 190

1. Einleitung

Rückblick:

Entwicklung der landw. Taxationslehre

AERBOE 1924 – BUSCH 1969 – KÖHNE 2007 – KLEIBER 2014



- ⇒ feinere Differenzierung, Erweiterung nach neuen Anlässen
- ⇒ Zunahme der Rechtsprechung in der Literatur
- ⇒ vermehrt kritische Würdigung von Entscheidungen

1. Einleitung

Wie findet sich die Rechtsprechung in der Literatur?

- Behandlung von höchstrichterlichen Entscheidungen

- Quellverweisen

- Übernahme von Entscheidungen

Folge:

- Interdependenzen

- gegenseitige Wechselwirkungen

- Rechtsprechung ist

⇒ kritische Auseinandersetzungen mit der Rechtsprechung

⇒ Aufarbeitung der Auswirkungen auf die Taxation

20 BGH, Urt. vom 23.10.1985 – IVb ZR 62/84 –, NJW-RR, 1986, 226 = EzGuG 20.110b
21 BGH, Urt. vom 10.3.1956 – IV ZR 99/55 –, EzGuG 20.18a; BGH, Urt. vom 7.7.1993 –
= NJW 1993, 2804 = EzGuG 20.147.
22 BGH, Urt. vom 1.4.1992 – XII ZR 146/91 –, GuG 1995, 56 = EzGuG 20.139b.
23 OLG Frankfurt am Main, Urt. vom 10.3.1980 – 14 UF 246/79 –, FamRZ 1980, 5
27.9.1988 – 24 W 104/88 –, FamRZ 1989, 80.
24 BGH, Urt. vom 13.5.1955 – V ZR 36/54 –, BGHZ 17, 236 = NJW 1955, 1106 = EzGu
25 OLG Celle – Urt. vom 16.7.1981 – 12 UF 81/93 –, FamRZ 1981, 1066.
26 OLG Bamberg, Urt. vom 21.12.1993 – 7 UF 81/93 –, FamRZ 1994, 958.
27 BGH, Urt. vom 23.10.1985 – IV b ZR 62/84 –, FamRZ 1986, 37 = MDR 1986, 297 =
28 BFH, Urt. vom 3.12.2008 – II R 19/08 = GuG 2009, 248 = EzGuG 20.207.
29 BGH, Urt. vom 1.4.1992 – XII ZR 146/91 –, GuG 1995, 56 = EzGuG 20.139b; BGH
62/84 –, NJW-RR 1986, 226 = EzGuG 20.110b.
30 BGH, Urt. vom 28.4.1977 – II ZR 208/75–, WM 1977, 781.
31 BGH, Urt. vom 31.5.1965 – III ZR 214/63 –, NJW 1965, 1589 = EzGuG 19.8; BGH,
91 –, NJW-RR 1992, 899 = EzGuG 20.139a; hierzu Kleiber in GuG-aktuell 1995, 1.

1. Einleitung

Warum ist die Rechtsprechung so wichtig?

- Taxation i.d.R. mit Auseinandersetzungen befasst
- hier gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen
 - kodifiziertes Recht und die Rechtsprechung
- vor jeder Bewertungsaufgabe:
 - Herausstellen und Prüfen der Rechtsgrundlagen
 - Prüfen und Bewerten möglicher Veränderungen
 - insbesondere Beachtung aktueller Rechtsprechung zum konkreten Fall
 - Bewertung anhand des vorgegebenen rechtlichen Rahmens

1. Einleitung

Warum ist die Rechtsprechung so wichtig?

- besondere Bedeutung für die Bewertung
- die Rechtsprechung
 - interpretiert
 - korrigiert
 - füllt offensichtliche Lücken
 - entwickelt das Recht weiter
 - gibt den Regelwerken die praktische Ausfüllung
- sie ist spezifischer und aktueller als andere Rechtsgrundlagen
- **Aber:** Streitfälle sind auch immer Einzelfälle !!
gefestigte Rechtsprechung <> Weiterentwicklung

1. Einleitung

Zielsetzung der Arbeit:

Aufarbeitung der Rechtsprechung in wichtigen Bereichen:

- Landwirtschaftliche Schadensfälle - Wildschäden im Feld
- Entschädigungsrecht
- Ausgleich für Natur- Wasser- und Denkmalschutz
- Erb- u. eherechtliche Auseinandersetzungen
- Auseinandersetzungen im Landpachtrecht

1. Einleitung

Zielsetzung der Arbeit:

- Erkennen möglicher Entwicklungslinien
- Herausstellen von Fehlentwicklungen
- Ermessensspielräume aufzeigen
- differenzierte Ansichten einzelner Gerichte
- Einordnen der Rechtsprechung in die Literatur

⇒ Aktive Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung

2. Privilegierungen in der Landwirtschaft

2. Privilegierung in der Landwirtschaft - Überblick

- Öffentliche Investitionsförderungen (AFP)
- Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- Genehmigung von Grundstücksverkäufen (GrdstVG)
- Regelungen zur Landpacht (LPachtVG, § 593 BGB)
- verringerte Kosten bei Betriebsübergaben (§ 48 GNotKG)
- Planfeststellungsverfahren (§100 BauGB)
- Hofabgabeklausel § 21 ALG
- Landwirtschaftliches Erbrecht
 - Anerbengesetze
 - BGB-Landguterbrecht
 - Zuweisungsverfahren nach GrdstVG
- Ehelicher Zugewinnausgleich (§ 1376 Abs. 4 BGB)

2. Warum gibt es diese Privilegierung? - Rechtsprechung

Agrarpolitische Zielstellungen

- Sicherstellung der Ernährung des Volkes
- Verhinderung der Zersplitterung/Agglomeration von Flächen
- Bewirtschaftung durch bodenständiges Bauerntum
- Sicherung leistungsfähiger Betriebe - Haupt- und Nebenerwerb
- Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum

Konkrete betriebliche Aspekte

- Schutz vor nicht tragbaren finanziellen Belastungen
- Rücksichtnahme auf die typischen Eigenschaften der Landwirtschaft
- Starke innere Bindung an Grund & Boden – Betriebsrisiko der eigenen Art
- Förderung rechtzeitiger Hofübergaben

2. Warum gibt es diese Privilegierung? - Rechtsprechung

Agrarpolitische Zielstellungen

aber auch...

- Pflege der Kulturlandschaft
- Erhalt der Biologischen Vielfalt
- Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

Bedeutung des Natur- und Umweltschutz inzwischen gleichbedeutend mit den traditionellen Aufgaben der Landwirtschaft

Belange des Naturschutzes können...

- konkurrieren
- gleichrangig
- oder möglicherweise für wichtiger angesehen werden !!!

3. Pachteuseinandersetzungen

Angemessenheit von Pachtpreisen

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- Wachsende Bedeutung der Landpacht in den vergangenen Jahren
- dynamische Entwicklung innerhalb der letzten 10 Jahre
- Pachtpreisanpassungsmöglichkeiten:
 - vertragliche Regelungen
 - Umsatz- oder Ertragsklausel
 - Gleitklausel
 - Staffelpachten
 - ...
 - gesetzliche Anpassung von Pachtpreisen:
 - Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 593 BGB
 - Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG)

Pachtpreisanpassung nach § 593 BGB

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- Pachtpreisanpassung nach § 593 BGB
 - Änderung der Pachtpreise aufgrund nachhaltiger Veränderungen
- Frühere Rechtsprechung (z.B. OLG Oldenburg 1989):
 - Orientierung der Anpassung/Angemessenheit des Pachtpreises allein anhand des Deckungsbeitrages der Fläche
 - Verhältnis des Ertrages zur Pacht entscheidend
 - keine Berücksichtigung von nicht ertragsorientierten betriebswirtschaftlichen Aspekten
 - nicht durch Angebot und Nachfrage bestimmte Preisbildung
 - keine Mehrwert durch die Verwertung von Gülle
- Folge: die gerichtlich ermittelten Werte waren z.T. nur noch halb so hoch wie am realen Pachtmarkt

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- Neue Rechtsprechung des BGH (1996)
 - sämtliche Umstände tatsächlicher und rechtlicher Art
 - wirtschaftliches Interesse an der Nutzung als Pachtland unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten
- Nachträgliche Änderung möglich aufgrund:
 - Steuern und Abgaben
 - allgemeine Wirtschaftslage der Landwirtschaft
 - staatliche und überstaatliche Lenkungsmaßnahmen
 - Zustand der Pachtsache (Naturereignisse etc.)
- Heranziehen der Entwicklung der Pachtpreise vergleichbarer Objekte u. regionaler Besonderheiten
- Veränderung der Verhältnisse auf sachlicher, nicht auf persönlicher Ebene
- Veränderung muss längerfristig sein

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- Übernahme der Rechtsprechung des BGH durch obergerichtliche Instanzen (z.B. OLG Oldenburg 2012):
 - grobes Missverhältnis muss hinsichtlich pachtvertraglicher Leistungen vorliegen (Änderung der Verhältnisse um 40-50%)
 - kein reines Abstellen auf die Erlösseite
 - kein Anwendung von Einzelpreisen
 - kein alleiniges Abstellen auf Neuverpachtung
 - Orientierung an regionalen Pachtpreisen
 - Vergleich von ähnlichen Fällen
 - mögliche Pachtpreissteigerung sind Risiko der Vertragslaufzeit und kein Anlass, über gesetzliche Regelungen Anpassungen zu erwirken

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- OLG Hamm v. 05.01.2016 (Az.: 10 W 46/15)
 - es ist nicht auf die bei Neuverpachtung zu erzielende Pacht abzustellen
 - Bindungsdauer hat Einfluss
 - lange Pachtverträge beinhalten mögliche Steigerungen bereits
 - entscheidend ist der von **kurzfristigen (spekulativen) Tendenzen und individuellen Ausschlägen bereinigte Durchschnittspachtpreis**
- Vergleich zu Bodenrichtwerten/Kaufpreisen schwierig:
 - Interesse an der Nutzung als Pachtland ist ein anderes
- steigende Preise für Grund und Boden sind in den Durchschnittspachtpreisen bereits berücksichtigt.

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- steigende Gewinne des Pächters sind kein Argument
- entscheidend sind die durchschnittlichen Pachtsteigerungen unter Berücksichtigung der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- kein linearer Pachtanpassungsanspruch
- keine Berücksichtigung im vollen Umfang

In Summa

- sind nicht die geforderte 40 % Pachtsteigerung gerechtfertigt gewesen
- sondern nur 20 %, die das Gericht als angemessen angesehen hat
- etwaige bestehende Abweichung vom tatsächlichen Pachtpreis sind im Rahmen der Auslegung hinzunehmen

Pachtpreisanpassung nach § 4 LPachtVG

3. Pachtauseinandersetzungen - Landpacht

- Pachtpreisanpassung gemäß § 4 LPachtVG
 - Behörde kann Pachtvertrag beanstanden, wenn **die Pacht nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag steht.**
- ähnliche Rechtsprechung
- insbesondere gleichlautende höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH 1996 u. 1999)

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- Wesentliche Kernaussagen aus der Rechtsprechung:
 - Gesamtumstände müssen geprüft werden
 - einzelbetriebliche Analyse
 - Gesetzesregelungen zielen auf den Schutz der Agrarstruktur/ landw. Betriebe, nicht auf den Schutz des DB der einzelnen Fläche
 - ortsübliche Pacht kann Indiz sein
 - aber ein Überschreiten nicht alleiniges Kriterium (OLG Thüringen 2011)

Grundsatz:

Ist die Pacht zwar überhöht, aber dennoch betriebswirtschaftlich sinnvoll, kann der Pachtvertrag nicht als Verschlechterung der Agrarstruktur gesehen werden.

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- Beurteilung nach dem LPachtVG:
 - ex ante Betrachtung
 - zeitpunktabhängig (Stichtag Vertragsabschluss)
 - bei volatilen Märkten: Abwägung zwischen wirtschaftlichen Risiko und Erwartung von höheren Gewinnen
 - kein Schutz vor jeglicher Gefahr
 - Schutz der Leistungsfähigkeit des Betriebes, nicht der einzelnen Fläche
 - Verhältnis von nachhaltig erzielbarem Ertrag und dem Pachtpreis für den entsprechenden Betrieb

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- Abfolge einer Bewertung (gemäß AG Frankfurt (Oder) 2009):

1. Ermittlung des Einkommensbeitrages der Pachtfläche:

Deckungsbeitrag

+ Direktzahlungen

– Kosten für Direktzahlungen

– flächenabhängige Kosten

– Lohnansatz

(–) Pachtzahlung

= Einkommensbeitrag nach Pachtzahlung

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

2. Bestimmung von betriebsspezifischen Sondereffekten

weitergehende Vorteile durch die Anpachtung
Kapazitäts- und Maschinenauslastung
Güllenachweisflächen
steuerliche Vorteile
etc.

Ergebnis: Einkommensbeitrag nach Pachtzahlung
unter Berücksichtigung von Sondereffekten

3. Bewertung des betriebswirtschaftlichen Nutzens der Anpachtung **Gesamtschau** anhand aller Faktoren

Abschluss: Beurteilung, ob der Pachtzins untragbar hoch ist

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

Abschließende Beurteilung der Rechtsprechung zum Landpachtrecht:

- restriktive Handhabe der Gerichte
- Kontrolle kraft Gesetz nur auf das erforderliche Maß
- Besinnung auf freie Marktgestaltung
- Eingriffe nur im Interesse der gesamten Volkswirtschaft
- Pachtpreis muss angemessen sein
- „angemessen“ heißt nicht „betriebswirtschaftlich sinnvoll“

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

Abschließende Beurteilung der Rechtsprechung zum Landpachtrecht:

- früher differenzierte Ansichten der oberen Instanzen
- Fehleinschätzungen, die sich in veredelungsstarken Regionen bemerkbar gemacht haben
- Vereinheitlichung des Rechts durch den BGH 1996 u.1999
- Bewertung wurde sachgerechter
- entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten / Kalkulation auf den landwirtschaftlichen Betrieben
- geringe (keine) Anwendung der gesetzlichen Regelung durch Gerichte

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

- Bewertung aus ökonomischer Sicht:
 - positiv
 - Eingriffe bringen möglicherweise Marktverzerrungen
 - ein besserer Wirtschaftler wird viell. daran gehindert den Boden zu bewirtschaften
 - Pachtpreisfindung ist eine unternehmerische Entscheidung
 - Regelung i.S.d. Gesetzgebers nur für übergeordnete Ursachen bestimmt:
 - volkswirtschaftliche Relevanz
 - gesamtbetriebliche Auswirkungen
 - die einzelne Fläche steht nicht im Vordergrund
 - erhebliche Veränderungen müssen eingetreten sein

3. Pachteuseinandersetzungen - Landpacht

Diskussion:

Was ist angemessen?

Was ist betriebswirtschaftlich sinnvoll?

Spanne reicht von Nullsummenspiel (kein Zuschussgeschäft) bis hin zur Bestimmung einer Höchstpacht

- Auslegung sehr weit gefasst
- Anknüpfungspunkte für Sachverständige??

4. Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe im Zugewinnausgleich

Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Beschluss vom 13.04.2016, Az.: XII ZB 578/14:

Der Fall:

1984 Ehebeginn

1993 Betriebsübernahme

2010 Antrag auf Ehescheidung

- seit Betriebsübernahme Umstrukturierung des Betriebes von Milchvieh- u. Schweinehaltung hin zur Putenmast
- Putenmastbetrieb in einer Kommanditgesellschaft (80/20 %-Verteil.)
- Stallungen sind im Sonderbetriebsvermögen des Landwirtes

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Welche neuen Aspekte enthält der BGH-Beschluss für die Bewertung von Betrieben im Anfangs- und Endvermögen?

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebszweige und Gesellschaftsformen in der Privilegierung

frühere Auffassung in Literatur und Rechtsprechung:

Der Betrieb muss in der Hand einer Person sein, um privilegiert bewertet werden zu können.

OLG Stuttgart u. i. d. F. BGH 2016:

- der gesamte Betriebszweig ist als wirtschaftliche Einheit zu sehen
- entscheidend ist die Gesamtschau als landw. Gepräge
- zum Anfangs- und Endstichtag
- unter Fortführungsgedanken

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebszweige und Gesellschaftsformen in der Privilegierung

Fazit:

- Privilegierung auch bei gravierenden Änderungen der betrieblichen Ausrichtung möglich

Abgrenzung zur Nicht-Privilegierung:

- Massentierhaltung (OLG Stuttgart, BGH u.a.)

besser: Vieheinheiten, Futterfläche

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung von Flächenzukäufen in der privilegierten Ertragswertermittlung

BGH:

- Der Hinzuerwerb von Betriebsfläche ist mit dem Ertragswert nach § 2049 BGB abgegolten.

aber:

- im konkreten Fall keine Flächenzukäufe
- nur Stallneu- und umbauten

differenzierte Betrachtung nötig!

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung von Flächenzukäufen in der privilegierten Ertragswertermittlung

Tierhaltungsbetrieben mit wenig Eigentumsfläche

Ertragswert nach § 2049 BGB und der Verkehrswert werden i.d.R. nicht weit auseinanderliegen

Möglicherweise ist der Verkehrswert sogar unter dem Ertragswert

Folge: geringeres Sonderopfer des Ehepartners

anders bei Flächenzukäufen:

durch das hohe Preisniveau von Acker- und Grünland ist der Verkehrswert höher als der Ertragswert

Ertragswert steigt geringer als der Verkehrswert des Betriebes

Folge: erhöhtes Sonderopfer für den Ehepartner

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung von Verbindlichkeiten im Zugewinnausgleich

- jährlich nachhaltiger Gewinn abzüglich Lohnansatz
 - keine Addition der Zinsen für Verbindlichkeiten
 - kein Abzug der nominalen Verbindlichkeiten mehr

Begründung:

- in der Ertragswertmethode kann systemimmanent nur auf den jeweiligen Ertrag abgestellt werden,
- nicht auf die Verbindlichkeiten zu ihrem Nominalwert

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Folge für die Bewertung:

	<u>Beispiel 1:</u>	<u>Beispiel 2:</u>
Verbindlichkeiten	500.000 €	500.000 €
Verzinsung	3%	5%
jährl. Zinsbelastung	15.000 €	25.000 €
Kapitalisierungsfaktor	25	25
Verbindlichkeiten im Vermögen	375.000 €	625.000 €
Abweichung zum Rechenweg „alt“	+ 125.000 €	- 125.000 €
Kapitalisierungsfaktor	17	17
Verbindlichkeiten im Vermögen	255.000 €	425.000 €
Abweichung zum Rechenweg „alt“	+ 245.000 €	+ 75.000 €

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Folge für die Bewertung:

im Vergleich zu der bisherigen Vorgehensweise...

- liegt der gewogene durchschnittl. Kreditzinssatz über dem im Kapitalisator enthaltenen Zinssatz -> **niedrigerer Vermögenswert**
- liegt der gewogene durchschnittl. Kreditzinssatz unter dem im Kapitalisator enthaltenen Zinssatz -> **höherer Vermögenswert**

...die geänderte Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von Verbindlichkeiten kann zu deutlichen Abweichungen beim Endergebnis führen.

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Datengrundlage für die Ertragswertermittlung

- die Ableitung des Ertragswertes erfolgt anhand der Auswertung von Buchführungsunterlagen über einen Zeitraum von 3 - 5 Jahren
- i.d.R. wird ein arithmetischer Durchschnitt der jährlichen Gewinne verwendet
- das OLG Stuttgart streicht aus der Zeitreihe einen Einzelwert
- Vorgehensweise vom BGH bestätigt

gut begründet ist eine Abweichen vom Durchschnitt durch höchstrichterliche Rechtsprechung gedeckt

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung latenter Steuern

Bewertung nach Ertragswert gemäß § 2049 BGB:

- keine latenten Steuern zu berücksichtigen

Bewertung nach Verkehrswert:

- bei Immobilien/Wirtschaftsgüter/Betriebe/Anteile immer zu berücksichtigen, sofern Betriebsvermögen
- Ertragswert nach § 2049 BGB nur ein Privileg, daher Kontrollrechnung erforderlich!
- *... insbesondere bei vergleichsweise großen Tierbeständen und wenig Eigentumsfläche kann der Verkehrswert abzügl. latenter Steuern und der nominalen Kreditverbindlichkeiten niedriger sein als der Ertragswert.*

4. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Abschließende Würdigung der BGH-Entscheidung:

- Wichtige Ansatzpunkte für die Bewertung bezüglich
 - Betriebszweige
 - Gesellschaftsformen
 - Berücksichtigung von Verbindlichkeiten
 - Wahl der Datengrundlage (Selektion von Ausreißern)
- Problematische Aspekte
 - Berücksichtigung von Flächenzukäufen im privilegierten Ertragswertverfahren
 - Abgrenzung nicht privilegierter Betriebe über den Begriff „Massentierhaltung“

5. Fazit

- Verschiedene Privilegien der Landwirtschaft
- Verankerung und Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen in der Rechtsprechung
- Pachtauseinandersetzung:
 - 2 Regelungen greifen auf gleiche höchstrichterliche Rechtsprechung zurück
- die Unterschiede in der Rechtsprechung können sehr filigran sein
 - Wirtschaftsfähigkeit eines Hoferben in der HöfeO und dem Zuweisungsverfahren
 - strenge Auslegung des Verkehrswertes im Rahmen der Enteignung, weitere Auslegung bei der Ermittlung des Zugewinns

5. Fazit

- Unterschiedliche Intensität der Rechtsprechung
 - z.T. sehr viele Rechtsprechungen (z.B. HöfeO)
 - z.T. wenige Urteile (z.B. Zuweisungsverfahren)

Wovon hängt das ab?
- Weiterentwicklung der Rechtsprechung
 - z.B. bei der Anforderungen an eine Hofstelle nach der HöfeO
 - Bewertung von Leibgedingen im Rahmen des Zugewinnausgleichs
 - Pachtpreisanpassungen nach BGB und LPachtVG

5. Fazit

Folge:

- Aktive Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung gefordert
- Neue Impulse seitens der Sachverständigen können helfen, Fehlentwicklungen zu korrigieren
- die Rechtsprechung hat großen Einfluss auf die Taxation
- die Bedeutung nimmt zu
- Gerichte haben unterschiedliche Ansichten,
 - i.d.R. gefestigte Rechtsprechung
 - aber auch differenzierte Urteile zu ähnlichen Sachverhalten